



*Förderverein Fasnetmuseum e.V.
Plätzlerzunft Altdorf-Weingarten 1348 e.V.*



Flohmarkt Festplatz, Weingarten MARKTORDNUNG

§ 1 Anerkennung Marktordnung

Das Betreten des Geländes ist für Verkäufer, Benutzer des Parkplatzes sowie Besucher nur unter Anerkennung der Flohmarktordnung gestattet. Mit Betreten wird die Flohmarktordnung anerkannt.

§ 2 Marktzeiten

Samstags von 6:00 – 16:00 Uhr. Die genauen Termine sind der lokalen Presse zu entnehmen. Grundsätzlich sind die Standplätze bis zum Markttende einzuhalten. Bei vorzeitigem Verlassen der Veranstaltung erfolgt keine Gebührenerstattung. Ab 17:00 Uhr müssen die Stände gesäubert verlassen sein.

§ 3 Gebühren und Standgröße

Es gelten die folgenden Preise:

- 8,- € pro laufenden Meter des Standes
- 6,- € für Zunft- und Fördervereinsmitglieder pro laufenden Meter des Standes
- Der Kinderflohmarkt im extra ausgewiesenen Bereich auf der Grünfläche unter den Bäumen ist für Kinder kostenlos.

Die maximale Tiefe eines Standes inkl. Fahrzeug und Leerräumen darf 4,0 Meter nicht überschreiten. Bei der Standkontrolle können vom Ordnungspersonal jederzeit nachträglich Gebühren für besondere Ausbreitungen / Aufbauten erhoben werden. Pavillons sowie Überdachungen jeglicher Art, welche die maximale Standtiefe überschreiten, sind nur mit Zustimmung des Veranstalters zulässig. Diese müssen insbesondere wind- und wetterfest aufgebaut sein, wobei für jegliche Schäden durch unsachgemäße Aufbauten der Verkäufer haftet.

Der Aufbau der Stände hat so zu erfolgen, dass eine ausreichende Fahrgasse (mind. 3,0 Meter) zwischen den jeweils gegenüberliegenden Ständen besteht. Zusätzlich müssen die notwendige Rettungswege von mindestens 5,0 Meter nach Anweisung des Ordnungspersonals eingehalten werden.

§ 4 Standaufbau

Zur Entzerrung der Einfahrtsituation wird seitens des Veranstalters den Verkäufern die Möglichkeit angeboten, bereits am Freitag zw. 17 – 19 Uhr auf das Gelände einzufahren und das Verkäuferfahrzeug an einem durch das Einweisungspersonals der Veranstalter zugewiesenen Platzes einzunehmen. Es können aber zu diesem Zeitpunkt keinerlei Stände (Pavillon, etc.) aufgebaut werden.

Am Freitag ist vor 17:00 Uhr und nach 19:00 Uhr (bis Samstag 04:00 Uhr) der Platz gesperrt und es kann keine Einfahrt/Aufbau erfolgen. Das Ordnungspersonal zeigt freie Standplätze an. Jeder Fahrzeugführer ist für das Parken des Fahrzeugs, den Aufbau und die Sicherung des Standes eigenverantwortlich. Die Einweisung auf die Standplätze wird soweit möglich in der Reihenfolge des Eintreffens vorgenommen, jedoch können vereinzelte Teilnehmer insbesondere Vereinsmitglieder aus organisatorischen Gründen bevorzugt werden. Ein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht. Jeder hat den Standplatz einzunehmen, der ihm zugewiesen wird. Fahrzeugbewegungen während der Veranstaltung sind nur unter Aufsicht und nach Anweisung des Ordnungspersonals gestattet.

§ 5 Benutzung der umliegenden öffentlichen Parkplätze

Die Benutzung der umliegenden öffentlichen Parkplätze erfolgt in eigener Verantwortung der Verkäufer und Besucher. Der Veranstalter ist hier weder zuständig noch verantwortlich und es gilt die StVO. Die Bewachung oder Verwahrung des eingestellten Fahrzeuges oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die Stellplatzüberlassung hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr des Parkers. Der Parkplatz ist sauber zu hinterlassen.

Der Veranstalter kann auf Kosten und Gefahr des Parkers das Fahrzeug abschleppen lassen, wenn:

- das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel den Parkplatz verunreinigt bzw. dessen Betrieb gefährdet;
- das Fahrzeug Rettungs- und Feuerwehrflächen zuparkt.



*Förderverein Fasnetmuseum e.V.
Plätzlerzunft Altdorf-Weingarten 1348 e.V.*



Flohmarkt Festplatz, Weingarten MARKTORDNUNG

§ 6 Anweisungen des Veranstalters

Den Anweisungen des Veranstalters oder seiner Vertreter (kenntlich durch gelbe Vereinswarnwesten) ist unverzüglich nachzukommen. Märkte sind private Veranstaltungen. Der Veranstalter und seine Vertreter haben das Hausrecht. Verstöße gegen die Flohmarktordnung oder Störung des Marktfriedens können ein Arealsverbot ohne Gebührenerstattung zur Folge haben. Dieses auszusprechen sind auch die Vertreter des Veranstalters berechtigt. Der Veranstalter behält sich vor, ein Arealsverbot nötigenfalls auch zwangsweise durchzusetzen. Personen, die einem ausgesprochenen Arealsverbot zuwiderhandeln, werden vom Veranstalter mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt.

§ 7 Arealsverbot

Das Arealsverbot bezieht sich auf das gesamte Flohmarktgelände, Fahr- und Gehwegen. Es erfolgt keine Gebührenerstattung bei Erteilung eines Arealsverbots.

§ 8 Haftung bei Schäden

Der Veranstalter übernimmt für Unfälle oder Schäden jeglicher Art im Veranstaltungsbereich keinerlei Haftung. Für Schäden haftet immer der Verursacher. Der Veranstalter haftet nicht für Beschädigung oder abhanden gekommene Gegenstände.

Dies gilt über die gesamte Veranstaltungszeit inklusive der Auf- und Abbauzeiten.

§ 9 Campieren

Das Campieren oder Übernachten auf dem Flohmarktgelände ist strengstens untersagt.

§ 10 Müllbeseitigung

Jeder Verkäufer verpflichtet sich, seinen Standplatz so zu verlassen, wie er ihn vorgefunden hat. Dies bedeutet, dass der Verkäufer keinerlei Gerümpel, Müll oder sonstige Verunreinigungen (auch nichtverkaufte Artikel) hinterlassen darf. Anfallender Müll ist wieder mitzunehmen und eigenständig zu entsorgen.

Am Stand vorgefundener Müll wird dem jeweiligen Standinhaber zugeordnet.

Bei Zuwiderhandlung wird eine Strafe von € 100,- verhängt. Außerdem wird dem oder der Betreffenden sofort Arealsverbot erteilt, welches auch für zukünftige veranstaltete Flohmärkte gilt.

§ 11 Verbotene Artikel

Verboten ist das Anbieten und der Verkauf von:

- Waffen jeder Art einschließlich Zubehör, Dekorations- und Sammlerwaffen. Militaria,
- Gewalt verherrlichenden, rassistischen, pornografischen Gegenständen, Filmen u. Literatur
- Gegenständen, deren Verkauf gegen das Urheber- oder Wettbewerbsrecht verstößt
- Objekten jeglicher Art, auf denen Naziembleme erkennbar sind, oder die solche darstellen
- Lebensmittel sowie Blumen und Pflanzen jeglicher Art (außer mit dafür im Einzelfall extra erteilter Genehmigung)
- Tieren
- Plagiaten, Raubkopien
- pyrotechnische Gegenstände
- alle vom Gesetzgeber untersagten Waren (z.B. Elfenbeinprodukte)

Der Veranstalter legt im Zweifel fest, ob Waren unter dieses Verbot fallen. Zuwiderhandlungen werden mit Arealsverbot ohne Gebührenerstattung belegt. Soweit Personen verbotene Gegenstände mit sich führen, behält sich der Veranstalter vor, diese Personen des Areals zu verweisen. Zusätzlich kann der Veranstalter die Polizei verständigen und gegebenenfalls Anzeige erstatten.

§ 12 Verbot von Glücksspielen und Betteln/Sammeln von Spenden

Glücks- und Geschicklichkeitsspiele sowie Betteln und Sammeln von Pfandflaschen sind auf dem Flohmarkt verboten. Das Sammeln von Spenden für jeglichen Zweck ist auf dem gesamten Areal nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig. Personen, die gegen dieses Verbot bzw. die Einholung der Genehmigung verstoßen, wird sofort Arealsverbot erteilt.



*Förderverein Fasnetmuseum e.V.
Plätzlerzunft Altdorf-Weingarten 1348 e.V.*



Flohmarkt Festplatz, Weingarten MARKTORDNUNG

§ 13 Gewerbliche Anbieter

Gewerbliche Anbieter sind auf dem Flohmarkt generell nicht zugelassen.

§ 14 Jugendliche Anbieter unter 18 Jahren

Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Anbieten von Waren nur mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten gestattet. Dazu ist eine schriftliche Bevollmächtigung des Erziehungsberechtigten vorzulegen.

§ 15 Höhere Gewalt

Bei vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (z. B. Sturm, Hagel, Überschwemmung etc.) oder zur Sicherheit der Teilnehmer erfolgt keine Erstattung der Standgebühren.

§ 16 Bodenbeschaffenheit / Haftung

Das Gelände ist nicht geteert (Kiesplatz) und weist möglicherweise Bodenunebenheiten auf. Außerdem kann es witterungsbedingt zu Bildung von Rutschgefahr nach Regenfällen kommen. Jeder Teilnehmer und Besucher betritt das Veranstaltungsgelände auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet nur bei grober Fahrlässigkeit.

§ 17 Werbung

Das Verteilen von Werbung ist auf dem gesamten Areal nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig. Werbung, welche ohne Genehmigung des Veranstalters verteilt wird, zieht einen sofortigen Arealsverweis nach sich. Der Veranstalter behält sich vor den Hausfriedensbruch sowie die Störung des Gewerbebetriebes strafrechtlich zur Anzeige zu bringen. Die Haftung für die in Umlauf gebrachte Werbung übernimmt ausschließlich der Herausgeber sowie dessen Erfüllungsgehilfen. Sofern Werbemittel (z.B. Flyer) auf dem Veranstaltungsgelände verbleiben, werden die Reinigungskosten dem Werbenden in Rechnung gestellt.

§ 18 Sonstiges

Fahrräder sind aus Sicherheitsgründen auf dem Gelände nicht mitzuführen sondern in den Zugangsbereichen der Veranstaltung abzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Rettungswege nicht versperrt werden. Das Befahren des Geländes mit Inlineskates oder anderen Sportgeräten und Fahrzeugen ist während der Veranstaltung untersagt. Hunde sind an einer geeigneten Leine zu führen. Auf dem gesamten Flohmarktgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Es darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Das Befahren des Geländes geschieht auf eigene Gefahr. Kinderwagen sind selbstverständlich ohne Einschränkung zugelassen und willkommen.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Weingarten, im Juni 2017

Der Veranstalter:
Förderverein Fasnetmuseum e.V.
mit der Plätzlerzunft Altdorf-Weingarten 1348 e.V.